

Allgemeine Hinweise zum Mahnverfahren

Sie können die Leihfristen verlängern, sofern

- keine Vormerkungen auf die von Ihnen entliehenen Werke vorliegen,
- die maximal zulässige Zahl der Leihfristverlängerungen noch nicht erreicht ist,
- Ihr Gebührenkonto den von der Bibliothek festgelegten Höchstbetrag noch nicht erreicht hat oder
- Sie nicht aus besonderen Gründen gesperrt sind.

Bei Überschreitung der Leihfristen erfolgen Mahnungen. Die Mahngebühr beträgt für die

1. Mahnung 2,00 Euro je ME,
2. Mahnung 5,00 Euro je ME, zuzüglich 2,00 Euro für die erste Mahnung, also 7,00 Euro
3. Mahnung 10,00 Euro je ME, zuzüglich 7,00 Euro für die erste und zweite Mahnung, also 17,00 Euro.

(§ 24 der Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken vom 01.11.2004 BenO-LB, Nds. MBI. 2004 Nr.39, S. 839 und § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10.11.2004 Nds. GVBl. 32/2004, S. 454).

Die Mahngebühren sind in der Leihstelle zu entrichten.

Hinweis bei Buchverlusten

Falls Sie die umseitig genannten Bücher nicht mehr besitzen sollten, teilen Sie das bitte umgehend der Leihstelle unserer Bibliothek mit, damit Ihnen keine unnötigen Kosten durch weitere Mahnungen bzw. Zwangsmaßnahmen entstehen. Sie müssen dann allerdings gemäß § 8 Abs. 3 der BenO-LB Ersatz leisten und für jedes verlorengegangene Buch eine **Einarbeitungsgebühr von 15,- Euro** und bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek zusätzlich eine **Beschaffungsgebühr von 5,- Euro** entrichten (§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung). Ein Merkblatt mit Beschaffungshinweisen bekommen Sie in der Leihstelle.

Anordnungen zur 3. Mahnung

I. Rückgabeverfügung und Zahlungsaufforderung: Sie werden aufgefordert, die umseitig genannten Werke innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens zurückzugeben und die noch ausstehenden Mahngebühren zu entrichten.

II. Ausleihsperre: Außerdem werden Sie bis zur Rückgabe der Werke bzw. einer evtl. Ersatzleistung von der Ausleihe ausgeschlossen. Gemäß § 23 Abs. 4 der BenO-LB kann die Bibliothek, solange die/der Entleiher/in der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, die Ausleihe weiterer Bände an sie/ihn einstellen.

III. Verwaltungszwang: Sollten Sie die Bücher nicht innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen zurückgeben, müssen Sie mit der Festsetzung eines **Zwangsgeldes** in Höhe von **50,- Euro** rechnen. Für die **Festsetzung** des Zwangsgeldes ist zusätzlich eine **Gebühr von 30,- Euro** sowie eine **Gebühr von 5,60 Euro** für die **Postzustellung** des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

Ist ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, kann gerichtlich Ersatzzwangshaft angeordnet werden.

Sofortige Vollziehung

Für die Rückgabeverfügung und die Ausleihsperre wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960, S. 17) in der derzeit gültigen Fassung. Sie ist im öffentlichen Interesse und dem Interesse der übrigen Bibliotheksbenutzer/innen geboten, weil die Bücher einer wissenschaftlichen Bibliothek nach Ablauf der Leihfrist anderen Benutzern/innen unverzüglich zur Verfügung stehen müssen, da andernfalls deren wissenschaftliche Arbeit behindert wird. Die sofortige Ausleihsperre ist deswegen geboten, weil zu erwarten ist, dass Sie auch bei weiteren Ausleihen Ihrer Verpflichtung zur Rückgabe oder rechtzeitigen Leihfristverlängerung nicht entsprechen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Hannover zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, im Falle einer Rückgabeverfügung oder Ausleihsperre gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4.

Hinweis:

Im Falle eines Klageverfahrens trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens (§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung); die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Es wird aber empfohlen, sich zunächst mit der Leihstelle in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Beachten Sie dabei bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.